

hat, befaßt und i.d.R. besser in der Lage ist, sich ein Bild über das zum Widerruf führende Verhalten zu machen. Die Verbindung ist ausgeschlossen, wenn für die Entscheidung über den Widerruf und die Verhandlung der erneuten Strafsache unterschiedliche sachliche Zuständigkeiten (z. B. die Zuständigkeit eines KG und eines BG oder eines KG und eines MG) gegeben sind.

3. Die **Entscheidung über den Vollzug** der Strafe mit Freiheitsentzug ist im Tenor des neu ergehenden Urteils und nicht in einem gesonderten Beschluß zu treffen, weil die Widerrufsentscheidung von der

Rechtskraft der Verurteilung in der neuen Strafsache abhängig ist.

4. Das **Rechtsmittel** gegen einen nach Verbindung ausgesprochenen Widerruf der Bewährungszeit ist die Beschwerde. Obwohl die Widerrufsentscheidung Bestandteil des Urteils ist, gilt für das Rechtsmittel die spezielle Vorschrift des § 359, weil es sich bei der angefochtenen Entscheidung um eine solche zur Strafenverwirklichung handelt. Beschwerdeberechtigt sind der Staatsanwalt und der Verurteilte (vgl. Weber/Willamowski/Zoch, NJ, 1975/24, S.718).

§359

Rechtsmittel

(1) Dem Staatsanwalt steht gegen alle bei der Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit getroffenen gerichtlichen Entscheidungen die Beschwerde zu, soweit das Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

(2) Dem Verurteilten steht die Beschwerde gegen die zusätzlich zu einer Verwarnung ausgesprochene Verpflichtung zur unbezahlten gemeinnützigen Arbeit in der Freizeit, die Anordnung des Vollzuges der bei der Verurteilung auf Bewährung angedrohten Freiheitsstrafe, die Umwandlung von Geldstrafe in Freiheitsstrafe, die Anordnung des Vollzuges der Freiheitsstrafe bei Widerruf der Strafaussetzung auf Bewährung, die Anordnung der Jugendhaft wegen Nichterfüllung gerichtlich auferlegter Pflichten, die nachträgliche Bildung einer Hauptstrafe sowie gegen die Anordnung von Maßnahmen zur Erhöhung der erzieherischen Wirkung der Strafaussetzung auf Bewährung und zur Wiedereingliederung Vorbestrafter zu.

1.1. Für Form und Frist der **Einlegung der Beschwerde** sowie das anschließende Verfahren gelten die §§ 306-309.

1.2. Zu den **gerichtlichen Entscheidungen bei der Strafenverwirklichung**, gegen die der Staatsanwalt Beschwerde einlegen kann, vgl. Anm. 1.4. zu § 340.

1.3. **Ausdrücklich etwas anderes** über das Beschwerderecht des Staatsanwalts bestimmt das Gesetz nur in §356 Abs. 1. Eine Entscheidung über die Auslegung des Urteils ist unanfechtbar (vgl. Anm. 1.4. zu §356).

2.1. Das **Beschwerderecht des Verurteilten** betrifft diejenigen Beschlüsse, die sich zu seinen Ungunsten auswirken. Zum Beschwerderecht Erziehungsberechtigter bei Entscheidungen zuungunsten Jugendlicher vgl. § 70 Abs. 2, § 284 Abs. 2.

2.2. Zur **zusätzlich zu einer Verwarnung ausgesprochenen Verpflichtung** zur unbezahlten gemeinnützigen Freizeitarbeit vgl. Anm. 5.4. zu § 342, Anm.4. zu §350.

2.3. Zur **Anordnung des Vollzugs** der bei der Verurteilung auf Bewährung **angedrohten Freiheitsstrafe** vgl. § 344 und Anmerkungen dazu.

2.4. Zur **Umwandlung von Geldstrafe in Freiheitsstrafe** vgl. §346 und Anmerkungen dazu.

2.5. Zur **Anordnung des Vollzugs** der Freiheitsstrafe **bei Widerruf der Strafaussetzung auf Bewährung** vgl. § 350a und Anmerkungen dazu.

2.6. Zur **Anordnung der Jugendhaft wegen Nichterfüllung gerichtlich auferlegter Pflichten** vgl. Anm. 2.1.-3.2. zu §345.